

zubehalten. Wird ein Erlös nicht erzielt, ist der Beitrag beim Lieferer anzufordern. Die Beiträge sind bis zum 15. jedes Monats für den Vormonat — unterteilt nach Beitragsgruppen — an die zuständige Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung abzuführen.

## §12

**Bewertungsnormen**

Bei der Tierseuchen- und Schlachttiersversicherung sind für die Durchführung des Versicherungsschutzes nach diesen Bedingungen die vom Hauptdirektor der Staatlichen Versicherung im Einvernehmen mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft herausgegebenen und jeweils geltenden Bewertungsnormen verbindlich.

## §13

**Gerichtsstand**

Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Streitigkeiten sind die Gerichte am Wohnsitz des Versicherten, soweit der Wohnsitz nicht außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik liegt, oder am Sitz der Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung zuständig.

**Anlage 3**

zu vorstehender Anordnung

**Begriffsbestimmungen**

1. Als **Durchschnittstierbestand** gilt der durchschnittliche monatliche Tierbestand auf der Grundlage der Festlegungen in den Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik (Herausgeber Staatliche Zentralverwaltung für Statistik).
2. Als **Erlöse** gelten die bei der Verwertung aller zum Tiereschaden gehörenden Tiere auf der Grundlage der preisrechtlichen Bestimmungen erzielten Beträge (Überweisungsbetrag an den Ablieferer). Bei Schäden zur Schlachttiersversicherung der Tierhalter gilt der Überweisungsbetrag an den Ablieferer zuzüglich Versicherungsbeitrag als Erlös. Bei anderer Nutzung der Schadentiere im eigenen Betrieb gelten die zum Zeitpunkt der Zuführung der Tiere zur anderen Nutzung auf der Grundlage der Bewertungsnormen ermittelten Restwerte als Erlöse.
3. **Fütterungsfehler** sind Fehler u. a. bei der Zubereitung, Zusammenstellung und Verabreichung von Futter, Mineralstoffen, Tränke.
4. Zum **Geflügel** gehören alle Geflügelarten und -rassen, die in den jeweils geltenden Standards (Zuchtrichtlinien) für Rassegeflügel genannt sind.
5. Als **Gesamtwert des Tierbestandes** gilt der Wert der Tiere aller versicherten Tierarten auf der Grundlage der geplanten Durchschnittstierbestände und der geltenden Bewertungsnormen.
6. **Haltungsfehler** sind Fehler u. a. bei der Bedienung und Anwendung von technischen Einrichtungen, beim Einsatz von Chemikalien und Desinfektionsmitteln sowie hinsichtlich der Belegungsdichte.
7. Als **Jagd- und Herdgebrauchshunde** gelten
  - a) jagdlich geführte Jagdhunde,
  - b) im Einsatz befindliche Herdgebrauchshunde.
8. Als **Krankschlachtung** gilt die durch den Kreistierarzt angewiesene Schlachtung von Tieren, deren Allgemeinbefinden erheblich gestört ist und die wegen der Erkrankung nicht der normalen Schlachtung zugeführt werden dürfen.
9. **Mängel in der Haltung der Tierbestände** liegen vor, wenn die notwendigen Produktionsvoraussetzungen für die ordnungsgemäße Haltung der Tierbestände fehlen, u. a. hinsichtlich der Beschaffenheit der Tierunterkünfte, des Stallklimas, der technischen Stalleinrichtung, der Stallhygiene, der Weidehaltung, der seuchen-prophylaktischen Absicherung.
10. **Tierverluste Im Produktionsprozeß** sind Tierabgänge durch Verendungen sowie durch Aussonderung schlachtunwürdiger Tiere (Merzungen), die bei Tieren der jeweiligen Altersgruppe oder Nutzungsrichtung des versicherten Tierbestandes auch ohne Eintritt eines Massenschadens zu erwarten gewesen wären. Diese Verluste sind in Höhe der betrieblichen Erfahrungswerte vom Wert der Schadentiere lt. Bewertungsnorm abzusetzen, und zwar anteilig für den Zeitraum vom Eintritt des Schadens
  - bis zum Abschluß der Produktionsperiode bei Zucht- und Nutztieren, deren betriebliche Haltungsdauer 1 Jahr nicht erreicht,
  - bis zum Ende des laufenden Jahres bei Zucht- und Nutztieren, deren betriebliche Haltungsdauer 1 Jahr übersteigt.
11. Als **Notschlachtung** gilt die durch den Kreistierarzt angewiesene Schlachtung von Tieren, bei denen die Gefahr besteht, daß sie in kürzester Frist verenden oder durch Verschlechterung eines krankhaften Zustandes wesentlich an Wert verlieren und deshalb nicht der normalen Schlachtung zugeführt werden dürfen.  
Notschlachtung im Sinne dieser Begriffsbestimmung liegt auch dann vor, wenn die Weisung des Kreistierarztes nicht abgewartet werden konnte, weil die Notschlachtung der Tiere unaufschiebbar war.
12. **Pflegefehler** sind Fehler u. a. hinsichtlich der Haut-, Huf- und Klauenpflege, der Krankenisolierung und Quarantänemaßnahmen, der Geburts- und Melkhygiene, der Überwachung der Tierbestände, der vom Betrieb bzw. vom Tierhalter eingesetzten Medikamente.
13. Als **Schlachtungen** gelten die durch den Kreistierarzt angewiesenen
  - vorbeugenden Schlachtungen, das sind unaufschiebbare Schlachtungen von gesunden Tierbeständen im Zusammenhang mit Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung zum Schutz der übrigen Tierbestände,
  - Seuchenschlachtungen, das sind Schlachtungen, die nach staatlicher Feststellung bestimmter Seuchen unbedingt die planmäßige und organisierte Ausschachtung der im Seuchenobjekt vorhandenen Tierbestände erfordern,
  - Sperrviehschlachtungen, das sind Schlachtungen, die nach staatlicher Feststellung einer Seuche oder des Verdachtes einer Seuche unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt werden,
  - diagnostische Schlachtungen, das sind Schlachtungen von krankheits- oder ansteckungsverdächtigen Tieren zur Feststellung oder zum Ausschluß von Tierseuchen, Parasitosen oder anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände. Bei den Betrieben sind diagnostisch geschlachtete Tiere nur mitversichert, soweit im Ergebnis der diagnostischen Schlachtung der Tierbestand gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b der Allgemeinen Bedingungen für die Pflichtversicherung der sozialistischen Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft — Komplexe Tierversicherung — gemäßregelt wird und dadurch ein versicherter Massenschaden entsteht.
14. Zum **Tierschaden** aus einem versicherten Ereignis im Rahmen der Komplexen Tierversicherung gehören alle Schadentiere, für die Versicherungsschutz gemäß § 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Pflichtversicherung der sozialistischen Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungs-